



Nichacher - Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 31.

5. August 1849.

Auf dieses Blatt kann fortwährend mit 30 fr. in ganz Bayern vierteljährl. abonniert werden. In Friedberg in der Landauer'schen Buchdruckerei, in Nischach bei der Redaction dieses Blattes und bei allen Postämtern.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft des k. Pfarrers Schwarz zu Thalhausen werden im Pfarrhose daselbst am
Donnerstag den 9. August l. Js.
Vormittags 8 Uhr
anfangend

25 Schäffel Korn,
11 " Weizen,
35 " Haber, dann

2 Frischlinge und mehreres Geflügel gegen
gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden ver-
steigert.

Nischach den 31. Juli 1849.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer

Bekanntmachung

An den Magistrat der Stadt Nischach und sämt-
liche Gemeindevorsteher.

Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferd-
zucht, dann die Musterung der Zucht-Stutten
und Gaureiter-Hengste betr.

Die Ausschreibung der k. b. Landgestüts-Ver-
waltung vom 22. Juni d. Js. im rubrizirten Be-

treffe (Kreis-Intelligenz-Blatte Nr. 33 S. 893) ist
unverzüglich in allen Gemeinden bekannt zu machen.

Nischach den 27. Juli 1849.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Auf Gläubigerisches Andringen ist das Anwesen
der Cäcilia Kohler zu Siegesberg dem gericht-
lichen Zwangsverkaufe unterworfen, und ist deshalb
zur Versteigerung desselben Commission auf

Donnerstag den 6. September d. Js.

Vormittags 10 — 12 Uhr
in Siegesberg anberaumt.

Dieses Anwesen besteht aus dem gemauerten
Wohnhaus, Stall und Stadel mit Zieglstadel und
Brennofen.

— Tagw. 15 Dezim. Grasgarten

7 " 34 " Aeder und

4 " 26 " Waldung, gerichtlich ge-
schätzt auf 2710 fl.

Die dem Gerichte unbekannten Kaufsliebhaber
haben sich über Vermund und Vermögen durch legale
Zeugnisse ihrer Heimathsbehörde auszuweisen.

Nischach den 24. Juli 1849.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Durch eine Commission des unterfertigten Landgerichts werden

am Freitag den 17. August l. Js.

Vorm. 9 Uhr

und nach Umständen den darauf folgenden Tage im Pfarrhofe zu Bachern, Mehreres an Mobilien, Betten und sonstiger Einrichtung an Haus- und Baumannesfabriß, dann 2 Kühe, Federvieh und Anderes gegen Meistgebot und Baarzahlung im Versteigerungs-Wege verkauft, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Friedberg den 3. August 1849.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Bekanntmachung.

(Den Fleischtag für den Monat August 1849 betr.)

Der Fleischtag für den Monat August l. Js. beträgt für ein Pfund Mastochsenfleisch elf Kreuzer, geringeres Ochsen- und Rindfleisch ist mindestens um 1 bis 1½ kr. wohlfeiler zu verkaufen.

Rücksichtlich des Kalbfleisches verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Friedberg den 3. August 1849.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Bekanntmachung.

Nachdem sich bei der am 8. Mai l. Js. abgehaltenen Versteigerungs-Tagsfahrt des Weigl'schen Anwesens in Gundelsdorf ein Käufer nicht eingefunden hat, so wird dasselbe auf Antrag mehrerer Gläubiger wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Tagsfahrt auf

Freitag den 21. September l. Js.

Vormittags 10 — 12 Uhr

in loco Gundelsdorf anberaumt.

Das Anwesen selbst ist näher bezeichnet in der öffentlichen Ausschreibung vom 5. März l. Js. (vide Allgemeinen Anzeiger vom 17. März l. Js. Nr. 22, Michach-Friedberger Wochenblatt vom 14. März l. Js. Nr. 11, Beilage zur Augsburg'schen Abendzeitung Nr. 73).

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerkten eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 99 der jüng-

sten Prozeßnovelle ohne Rücksicht auf den Schätzungs-werth erfolgt.

Gerichtsunkannte Käufer haben sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Michach den 18. Juli 1849.

Königliches Landgericht Michach.

Wimmer.

Versteigerung.

Donnerstag den 16. August, von 9 — 12 Uhr und 1 — 6 Uhr werden in dem Hause des verstorbenen Herrn Doblanski, gewesenen Stadtschreiber in Friedberg, verschiedene Gegenstände: als Betten, Bettladen, Komod- und Hängkästen, Zinn, Kupfer, mehrere Bettwasch, Makulatur-Papier und noch viele Haus-Geräthschaften gegen so gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Schönberger, geschw. Käufer.

Versteigerung.

Nachdem der freiresignirte Herr Pfarrer Johann Maier von Westerholzhausen, der dahier wohnte, mit Tod abging, so wird dessen Nachlaß nach dem Antrage seiner Erben am Vorents-Tag, Freitag den 10. August l. Js., gegen so gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert. Versteigerungs-Gegenstände sind: Verschiedene Herren-Kleider, Wäsche, mehrere Stücke Leinwand, Bett mit Ueberzeugen, mehrere Kästen, Kommode-Kästen, Kanapee, Sesseln, Tafeln, Bücher, Flinten, Pistolen, Flachs, Uhren, Tische, Wagn und verschiedene andere Hauseinrichtungen. Altomünster den 25. Juli 1849

Sedelmaier, Vorsteher.

Waldung-Verkauf.

Von den Erben der verstorbenen Hausbesizers Wittwe Elisabetha Maier zu Michach werden die Hartholztheile Pl.-Nr. 1468. 1469. 1470. 1471. 1472. 1473. 1474. 1475. 1476. 1477. 1478. 1479. 1480, zusammen 8 Tagw. 96 Dez. aus freier Hand verkauft. Kaufsliebhaber erfahren das Nähere bei dem Unterzeichneten. Michach den 1. August 1849.

Kaver Mittelhammer, Anwesensbesitzer in Michach.

Berichtigung. In der dießseitigen Ausschreibung vom 6. Juli l. J., Wochenblatt Nr. 29, hat sich der Schreibverstoß: Mittwoch den 9. September eingeschlichen, welcher dahin berichtigt wird, daß das Anwesen der Michael Michl'schen Eheleute zu Michach am Mittwoch den 12. September l. J. Vorm. 10 bis 12 Uhr u. versteigert werde.

Michach den 30. Juli 1849.

Königliches Landgericht Michach.

Wimmer.

Öeffentliche Verhandlungen des kgl. Kreis- und
Stadtgerichts Michach

Mittwoch den 4. Juli 1849.

Untersuchung wider den Dienstknecht Michhorn zu
Ingolstadt wegen Vergehens des Betruges und
wider den Gürtler Michael Vohr von Feldkirchen
wegen Begünstigung dieses Vergehens.

Die Anklage des II. Staatsanwaltes stützte sich
auf folgende Thatfachen:

Der ehemalige Kronenwirth und nunmehrige Pri-
vater Joseph Popp zu Ingolstadt hatte im Jahr
1847 die Lieferung von Bruchsteinen zum Festungs-
Bau allort accordweise übernommen. Er ließ die
Steinfuhren theils durch seine eigenen Leute besorgen,
theils durch einen Austeraccordanten in der Person
des Gürtlers Michael Vohr von Feldkirchen, der
für die Ruthe 21 fl. von ihm (Popp) ausbezahlt er-
hielt, wobei er sich jedoch durch Empfangsscheine von
Seite der Festungsbau-Direktion über das Quantum
der Fuhren bei jenem ausweisen mußte. Nun fiel
es einem Dienstknechte des Festern, Michhorn mit Na-
men ein, sich auf die bevorstehende Kirchweih auf
unerlaubte Weise und zwar in der Art Geld zu ver-
schaffen, daß er eine Ruthe Steine, deren Verschaffung
dem Michael Vohr nicht überlassen war, sondern die
er für seinen Dienstherrn selbst zu verschaffen hatte,
nach Ingolstadt führte, und dabei den Michael Vohr
veranlaßte vorzugeben, es seyen diese Steine von den ihm
von Popp in Austeraccord gegebenen, und sich so von die-
sem das Fuhrlohn mit 21 fl. auszahlen zu lassen. Er
versprach demselben für diese Mühewaltung eine Be-
lohnung von 1 fl. 30 fr. und seinem Mitknechte Kolbl
damit er bei der Sache still sey, eine solche von 6 fl.
Vohr that, wie ihm befohlen, und erhielt von Popp
21 fl. ausbezahlt, die er dem Michhorn aus-
händigt hat, der hievon dem Mitknecht Kolbl
die versprochenen 6 fl. anbezahlte. Dieser jedoch
zerschlug sich mit Michhorn, zeigte dem Popp die
That desselben an, und wollte ihm die erhaltenen
6 fl. restituiren, die dieser aber nicht annahm. Die-
ses ist der Sachverhalt nach den Angaben des Mich-
horn in der Voruntersuchung, welche heute, da der-
selbe nicht, sondern nur Vohr erschienen war, verlesen
wurden, und welche sowohl bezüglich des That-

bestandes als auch in Ansehung des Schuldbeweises
die einzigen Anhaltspunkte bildeten, da Popp, der
um obige Zeit nicht zu Hause, sondern in München
war, mit Bestimmtheit nicht anzugeben vermochte, ob
er in obiger Weise betrogen werden konnte, oder be-
trogen worden sey, dieses nur als möglich hinstellte,
andere Zeugen nur vom Hörensagen aussagten, daß
Michhorn die Steine verkauft habe, Vohr den Empfang
des Geldes von Popp zwar zugab, aber behauptete,
daß dieses Geld ihm gehört, weil er die Steine, wie
er durch Empfangsbcheinigung von Seite der Fe-
stungs-Baudirektion nachwies, selbst verschafft habe, auch
will Popp vom Johann Commer in Feldkirchen im
Laufe der Untersuchung befriedigt worden sein. Nei-
ner Wein wurde demnach nicht eingeschenkt, und der
Sachver alt blieb dunkel; feststand, daß Vohr den be-
dingten Frachtilohn von Popp ausbezahlt erhielt; fest-
stand durch Empfangsbcheinigung, daß Vohr diese
Steine auch geführt und resp. die Festungs-Baudirek-
tion solche erhalten; feststand, daß Popp als Haupt-
accordant gegen Vorweis des Empfangsscheines von
Seite der Festungs-Baudirektion für die fragl. Fuh-
ren Bezahlung anzusprechen hatte, und solche auch
erhielt, so daß ihm, war in Bausch und Bogen accor-
dirt, ein Schaden ebenso wenig als jener zuzuging, und
war pro Ruthe accordirt, ihm ein Schaden nur in
der Art entstehen konnte, daß er um eine Ruthe we-
niger zu fahren, also auch um die Accordsumme hie-
für weniger einzunehmen hatte. Es fragte sich dem-
nach, ob überhaupt ein strafrechtlicher Reat vorlag,
und wenn, ob derselbe unter den Gesichtspunkt einer
Unterschlagung oder eines Betruges falle, und wenn
die That strafrechtlich, wer denn eigentlich beschädigt
war? — für jede Meinung ließen sich Gründe an-
führen, welche auszuführen aber nicht in der Tendenz
dieses Blattes liegt.

Der Gerichtshof nahm auf dem Grunde der Ein-
gangs erwähnten Aussagen des Michhorn den That-
bestand des Vergehens des gemeinen Betruges an,
betrachtete den Michhorn als Urheber, den Michael
Vohr als Begünstiger, verurtheilte Ersteren zu 4 Mo-
naten Gefängniß — wovon ihm von der erstandenen
provisorischen Haft 3 Monate zu Guten gerechnet
wurden, und in die Kosten, und sprach den Michael
Vohr von Schuld und Strafe mangelnden Beweises
halber frei.

Anzeige. In der Landauer'schen Buchdruckerei
in Friedberg können die Herren Bierbräuer Auskunft
erhalten wo das vorzügliche Recept: trüb gewordenen
Bier seit 24 bis 48 Stunden wieder ganz hell zu machen,
ohne etwas Nachtheiliges beizufügen, zu haben ist.

Mit einer Beilage.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 4. August 1849

Frucht- Sorten.	Schrannenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		mindeste		fl.	fr.	gefallen.		gestiegen.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.
Waizen	86	86	—	13	49	13	35	13	21	1168	15	—	9	—	—
Korn	234	234	—	6	45	6	33	6	20	1534	28	—	39	—	—
Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber	40	40	—	5	45	5	31	5	20	220	48	—	—	—	3
Summa	360	360	—							2923	31				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dt.	Brod.				Wehl, pr. Dreißiger.				fr.	dt.
			Pfd.	Loth.	Quint.	Thet.						
Ochsenfleisch, gemästetes	10	2	1	Halbkreuzer Semmel	—	3	1	—	Semmelwehl	4	2	
Rubfleisch	9	2	1	Kreuzer Semmel	—	6	2	—	Schönwehl	3	2	
Rindfleisch	9	—	1	Halbkreuzer Roggl	—	5	—	—	Nachwehl	2	2	
Schweinefleisch	13	—	1	Kreuzer Roggl	—	10	—	—	Roggenwehl	2	—	
Kalbfeisch	7	—	1	Halbbagen Laib	1	5	—	—	1 Pfd. Roggenbrod	1	3	
Schafffeisch	8	—	1	Bagen Laib	2	10	—	—				

Viktualien-Preise für Friedberg und Rechenhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dt.	Brod.				Wehl, pr. Viertel.				fr.	dt.
			Pfd.	Loth.	Quint.	Thet.						
Ochsenfleisch, gemästetes	11	—	1	Halbkreuzer Semmel	—	2	2 1/2	—	Feines Mundwehl	—	52	—
Rubfleisch	9	2	1	Kreuzer Semmel	—	5	1	—	Semmelwehl	—	32	—
Rindfleisch	9	—	1	Zweifkreuzer Roggl	—	15	—	—	Geringeres Wehl	—	34	—
Schweinefleisch	14	—	1	Vierkreuzer Roggl	—	30	—	—	Nachwehl	—	22	—
Kalbfeisch	8	—	1	Bagen Laib	1	25	—	—	Bachwehl	—	18	—
Schafffeisch	—	—	1	Achtkreuzer Laib	3	18	—	—				

Brod- und Wehl-Tarif fürs Land im königl. Landgerichte Friedberg.

Wehl-Tage.							Brod-Tage.						
Preise.							Gewicht.						
Gattung.	Megen.		Vierling.		Maß.		Gattung.	Pfund			Loth.	Quint.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.							
Feines Mundwehl	3	28	—	52	—	13 1/2	1 Halbkreuzer Semmel	—	2	3	—	—	—
Semmelwehl	2	48	—	42	—	10 1/2	1 Kreuzer Semmel	—	5	2	—	—	—
Geringeres Wehl	2	16	—	34	—	8 1/2	1 Zweifkreuzer Roggl	—	15	—	—	—	—
Nachwehl	1	28	—	22	—	5 1/2	1 Vierkreuzer Roggl	—	30	—	—	—	—
Bachwehl	1	8	—	7	—	3 1/4	1 Bagen Laib	1	25	1	—	—	—
							1 Achtkreuzer Laib	3	18	2	—	—	—

Außwärtige Schranken-Preise.

München 4. Aug. Augsburg 3. Aug., Schrobenhausen 2. Aug., Rain 2 ^{te} . Juli. Friedberg 2. Aug.																											
Ort der Schranne.	Feesen.			Waizen.			Korn.			Gerste.			Haber.														
	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.												
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.												
München . .	—	—	—	14	43	14	9	13	28	7	44	7	22	6	57	7	24	7	1	6	41	6	5	5	39	5	11
Augsburg . .	—	—	—	14	9	13	56	13	31	7	46	7	32	7	17	6	36	6	18	6	—	5	36	5	18	5	2
Schrobenhausen	—	—	—	13	32	13	3	12	38	6	12	6	—	5	49	—	—	—	—	—	—	5	27	5	11	4	53
Rain . . .	—	—	—	13	6	12	45	12	24	7	12	6	50	6	30	—	—	—	—	—	—	5	—	4	18	4	36
Friedberg . .	5	13	4	30	14	39	14	20	14	1	7	43	7	28	7	13	—	—	—	—	—	5	41	5	26	5	10

Beilage

zum

Nichach = Friedberger Wochenblatt

Nr. 31.

Öeffentliche Verhandlungen des kgl. Kreis- und
Stadtgerichts Nichach

Donnerstag den 5. Juli 1849.

Untersuchung wider Herenäus Lieberer von Ettling
kgl. Landgerichts Ingolstadt wegen Verbrechens
der Nothzucht betr.

Am 19. Februar l. Js. Nachmittags gegen 3 Uhr
ging die 42jährige, dem Aeußern nach nichts weniger als
reizende Gütlerin Walburga Preß von Hepperg,
von Ettling nach Hause zurück und zwar in Beglei-
tung ihrer 12jährigen Tochter. — In der Nähe des
dortigen Ziegelftadels wurde sie von einem jungen
hübschen Burschen angepackt, nach langer Gegenwehr
zu Boden geworfen, und derselben in Unehren bei-
gehalten.

Der Thäter war der ledige Musikant Herenäus
Lieberer von Ettling, welcher von der ganzen
Geschichte nichts wissen will, weil er am fraglichen
Tage martialisch berauscht gewesen. Er wurde jedoch
theils durch die eidlichen Aussagen der Beschädigten,
dann die uneidliche Aussage ihrer Tochter, theils durch
den Umstand für überwiesen erachtet, daß er
sich außergerichtlich mit dem Ehemanne der Genoth-
züchtigten abgefunden, wobei er jedoch die That nicht
ausdrücklich eingestanden, sondern nur vorgab, daß er
diese Abfindung nur für den Fall, daß er im Rausche
die fragliche That verübt haben sollte, geleistet haben
wolle, um nicht ins Geschrei zu kommen.

Durch die eidlichen Aussagen des Wirthes Maier
in Heppberg, bei dem Lieberer am Tage zuvor und
auch am kritischen Tage noch etwas aufgespielt hatte,
und von zweien Geschwistern des Angeschuldigten
ward es nachgewiesen, daß er am Tage der That sehr
stark betrunken gewesen sey. —

Der Gerichtshof erkannte ihn des Verbrechens
der Nothzucht 1. Grades bei geminderter Zurechnungs-
fähigkeit für schuldig, und verurtheilte ihn zu 7 Mo-
nate geschärfter Gefängnißstrafe, die Kosten dem Staats-
ärare überbürend, behielt der Beschädigten die Gel-
tendmachung ihrer civilrechtlichen Ansprüche bevor,
und ordnete Rückgabe der von Lieberer geleisteten,
aber gegentheilig nicht rechtsformlich acceptirten Ent-
schädigungssumme ad 10 fl. 54 kr. an und überbürdete
die Kosten dem Staat.

Die Öeffentlichkeit dieser Sitzung war aus mora-
lischen Rücksichten beschränkt, aus welchem Grunde
auch hier nicht mehr mitgetheilt werden kann und will.

Freitag den 6. Juli 1849.

Untersuchung wider den verheuratheten Korbmacher
Joseph Bruggen von Schönfeld kgl. Landg.
Ingolstadt wegen Vergehens der Körperverletzung
betreffend.

Am 9. April l. Js. (Ostermontag) erhielt Alois
Hoser, lediger Schmiedegessele von Schönfeld, als
er vom Wirthshause heimzugehen im Begriffe war,
nebenbei aber einen Abstecher zum Kammerfenster sei-

ner Geliebten gemacht hatte, in der Nähe des Brugger'schen Hauses mit der Hacke zwei Schläge in die Nackengegend und wahrscheinlich mit Prügeln auf die beiden Vorderarme. Auf den Schlag in die Nackengegend stürzte er nieder, es stellten heftige Zuckungen ja eine förmliche Raserei sich ein, und man glaubte, daß es um ihn geschehen sey; er war jedoch nur 7 Tage gänzlich arbeitsunfähig.

Wegen dieser That ward Joseph Brugger, Korbmacher von Schönfeld, in Untersuchung gezogen, und derselbe erzählt heute den Vorfall in folgender Art: Er sey am 9. April d. Js. im Wirthshause zu Schönfeld gewesen; daselbst habe Alois Hosfer Streit mit dem Schullehrer von Straudheim bekommen, und habe diesen geprügelt, worüber er den Excedenten zu Recht gewiesen, und dann ohne weitere Disput nach Hause gegangen sey; da seyen Alois Hosfer und noch zwei andere Burschen nachgekommen, haben in seines Nachbarns Hause Mädchen geweckt, seyen dann auf seinen Garten zu, und haben da vor seinem Hause gewaltig geläutet, ihn und sein Weib alles Erdenkliche geschimpft, ihn förmlich herausgefordert, wobei Einer die Drohung gemacht: „Einer muß hin sein ich oder Du“; er sey daher, um sich Ruhe zu schaffen, auf Alois Hosfer zugegangen, habe ihn an der Gurgel gepackt, und so seyen sie ringend niedergefallen, wobei er dem Alois Hosfer mit dem Stiele einer Hacke, die er in der Hize des Zornes aus seinem Hause geholt, einen leichten Streich über die Schulter versetzt habe, worauf dann auch noch zwei andere Mannspersonen, nämlich Jacob Bauer und Blasius Schuster herbeigekommen, und den Hosfer mit den Fäusten geschlagen haben; der Streich mit dem Hackenstiele habe eine Verletzung des Rückenmarks nicht bewirken können, da er ganz leicht geführt worden sey, und sich auch an Hosfer Verletzungen des Rückgrades äußerlich nicht haben wahrnehmen lassen. Dagegen behauptet der Beschädigte, daß, als er vor Brugger's Haus vorbeigegangen, dieser unter der Hausthüre gestanden, daß dessen Weib zu schimpfen und Steine gegen ihn und seine Begleiter zu werfen angefangen, daß dann auf Brugger's Hilferuf noch zwei herbeigekommen, daß hierauf Brugger auf ihn zugegangen, und ihn mit der Rehrseite des Beils (Kopf) einen heftigen Streich gegeben,

worauf er sogleich bewußtlos niedergestürzt sey, und nicht wisse, was weiter mit ihm vorgegangen.

Dieses bestätigt dessen Mutter eidlich mit dem Beifügen, daß, als ihre Söhne schon am Brugger'schen Hause vorbeigewesen, das Eheweib des Brugger zu schimpfen und Steine nach ihnen zu werfen angefangen habe, und daß also zunächst durch diese der ganze Handel veranlaßt worden sey.

Die weiteren erheblichen Zeugenaussagen stimmten mehr mit den Angaben des Brugger überein, waren aber mit besonderer Vorsicht zu würdigen, da zwei Zeugen bei der Sache selbst unmittelbar betheiligt waren. Nach dem gerichtsarztliche Parere hätten die Verletzungen an den Armen für sich nur eine 4tägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt; wie lange Zeit zur Hebung der Folgen der Rückenmarkerschütterung für sich allein erforderlich gewesen, ging aus dem Gutachten nicht hervor. Der Leumund der Hosfer'schen Familie ist etwas getrübt; der Leumund des Jos. Brugger wird von einem Zeugen als ganz gut geschildert, von dem Zweiten aber bezeugt, daß er ein sehr heftiger, roher und streitsüchtiger Mann sey.

Der I. Staatsanwalt glaubt, daß, wenn man die verschiedenen sich häufig widersprechende Zeugenaussagen zusammenhalte, und gegen einander abwäge, jedenfalls so viel feststehe, daß sich der Angeschuldigte der ihm zur Last gelegten That schuldig gemacht habe, und zwar, es möge mit der Hacke selbst, oder mit dem Stiele derselben, welches Letztere übrigens gar nicht wahrscheinlich, zugeschlagen haben, unter dem erschwerenden Umstande des Gebrauches einer Waffe, hob jedoch hervor, daß Brugger, nachdem er an sich schon ein heftiger, sanguinischer Charakter, durch die Neckereien und Schimpfereien der Hosfer'schen Söhne in eine förmliche Wuth versetzt worden sey, und trug daher darauf an, daß seine That als nicht prämeditirte Körperverletzung angesehen, und daß, da er sich überdies bei Verübung derselben in einem solchen Zustande befunden, daß das Bewußtsein der Strafbarkeit seiner Handlung zwar nicht gänzlich aufgehoben, aber doch in sehr hohem Grade getrübt gewesen, geminderte Zurechnungsfähigkeit angenommen werde.

Der Vertheidiger des Angeklagten, kgl. Advokat Eggert von Neuburg, suchte vor allem den Thatbestand

anzufechten, anführend, daß man nach der That nicht alsbald äußere Spuren von Verletzung des Rückgrats wahrgenommen habe, daß es nicht unmöglich sey, daß der Angeklagte die fragliche Verletzung sich durch einen Fall selbst zugezogen, daß überdieß das gerichtsarztliche Gutachten hie und da sich widerspreche, und daher nicht vollkommen glaubwürdig sey u. s. w., ferner suchte er zu zeigen, daß Beklagter im Stande der Nothwehr sich befunden und trug daher auf Freisprechung, eventuell auf eine geringere Strafe an.

Der Gerichtshof erkannte den Angeklagten des Vergehens der Körperverletzung verurtheilt mit einer Waffe, bei geminderter Zurechnungsfähigkeit für schuldig und verurtheilte ihn zu einer 14tägig doppelt geschärften Arreste, und in die Strafvollzugskosten, und verwies die Sache bezüglich der übrigen Theilnehmer an dem nächtlichen Excesse, also auch in der Richtung gegen Alois Hoser, zur Polizei behufs geeigneter Ahndung.

Zweiter Gegenstand.

Untersuchung wider die vermittelte abgehauene Gütlerin Paula von Ludwigsfeld fgl. Landg. Neuburg wegen Diebstahls betr.

Am 5. April l. Js. Vormittags wurden dem Gemeindevorsteher Bergmaier von Oberbernbach, während er und seine Leute vom Hause abwesend und nur kleine Kinder zu Hause waren, aus seinem Getreidkasten, auf den ohne Einbruch gelangt werden konnte, ein Paar neue kalblederne Stiefel entwendet, deren Werth er auf 5 fl. 30 fr. eidlich erhärtet. — Verdacht fiel auf die Wittve Paula von Ludwigsfeld, die eine andere Weibsperson bald nach der That mit Stiefel und etwas Getreid in einem Korbe angetroffen hatte. Dieselbe war der That geständig, will zu derselben durch Noth verleitet worden sein, da sie an Jahren bereits vorgerückt, und 4 unerwachsene Kinder zu ernähren habe, und weinte während der ganzen Verhandlung bitterlich.

Der II. Staatsanwalt trug darauf an, derselben eine dreimonatliche Gefängnißstrafe zuzuerkennen. Diesem seinem Antrage entsprach der Gerichtshof indem er sie zu einer dreimonatlichen, in einer Zwangsarbeitsanstalt zu erstehenden Gefängnißstrafe verurtheilte. Der

gränzenlos schlechte Leumund der Angeschuldigten, gegen die eine Masse Untersuchungsakten vorlagen, und die schon wegen Diebstahls bestraft worden war, war der Grund, daß der Gerichtshof ihres Flehens ungeachtet auf eine geringere Strafe nicht erkannte.

Samstag den 7. Juli 1849.

Untersuchung wider den ledigen Binderssohn Benedikt Gerl von Ingolstadt wegen Vergehens des Diebstahls und der Unterschlagung betr.

Benedikt Gerl ist angeklagt, dem Georg König von Josshofen eine silberne Sackuhr im Werthe zu 7 fl. entwendet und dem Maurergefellen Justan in Ingolstadt ein Paquet mit Kleidern u. s. w. im Werthe von 7 fl. 6 fr. unterschlagen zu haben.

Der Sachverhalt ist folgender:

Am 21. April v. J. kam zu dem Söldner Georg König von Josshofen fgl. Landg. Neuburg ein fremder Bursche der vorgab, daß der Bruder seiner (Königs) Frau, der beim Festungsbau in Ingolstadt arbeitete, an einem Fuße schwer verletzt worden sey, im Spital liege, und Geld brauche; er sei von demselben ersucht worden, seine Schwester, die Ehefrau des Königs, anzugehen, ihm durch ihn Geld zu senden; allein man hatte nicht Lust, durch Gerl, den sie nicht gekannt, Geld zu senden; vielmehr entschloß sich die Ehefrau des Königs selbst nach Ingolstadt zu gehen; Gerl ging eine Strecke mit ihr, dann sagte er, daß ihm ihr Bruder auch angeschafft habe, vom Schullehrer in Josshofen eine Salbe mitzubringen, die er vergessen habe; er ging zurück, ging wieder ins Haus des König, wo dessen Schwiegermutter allein anwesend war, und ersuchte diese, die Salbe zu holen; sie ließ sich aber nicht bewegen fortzugehen; es ging daher Gerl wieder weiter, bald darauf aber auch die Schwiegermutter des König zum Schullehrer wegen der Salbe, der aber von einer solchen nichts wußte. Während ihrer Abwesenheit muß sich nun Gerl wieder in's Haus geschlichen haben, da man alsbald wahrnahm, daß eine silberne Sackuhr fehle, die in der Wohnstube gehangen. König schätzte diese Uhr auf 7 fl.; Verdacht fiel um so mehr auf diesen fremden Burschen, als die Ehefrau des Königs bei ihrer Ankunft in Ingolstadt ihren Bruder frisch und gesund bei der Arbeit antraf. Gerl ward verhaftet und ist der That geständig. —

(Fortsetzung folgt.)

Landwirthschaftliches.

Wie man in den Ebenen von Adelaide in Süd-Australien die Weizenfelder aberntet. Man bedient sich in den jetzt so mächtig anwachsenden Colonien um die Stadt Adelaide in Südastralien zum Einern des Weizens einer Maschine, welche die Aehren abschneidet, reinigt und fegt, so daß durch zwei Leute in einer Stunde ein Acker abgeerntet wird.

Die Maschine ist wie ein Wagen gebaut und wird von Ochsen gezogen. Vorn an ihr ist ein sehr großer Kamm von Stahl, welcher das Stroh des Weizens so faßt, wie ein gewöhnlicher Kamm das Haar. Sowie die Maschine fortgeschoben wird, gelangt das Stroh durch den Kamm aufwärts nach der Mündung der Maschine, bis die Aehren vom Kamme gefangen werden. Bei der eigenthümlichen Trockenheit des Klimas löst die Aehre die Körner leicht aus den Hülfsen fallen. Auf die gewöhnliche Art würde der Weizen ohne großen Verlust gar nicht geerntet werden können. Sobald der Kamm die Aehre gefaßt hat, so werden die Körner ausgekämmt und fallen hinter dem Kamm in die Maschine. Das schnelle Vorschreiten der Maschine bewirkt zugleich einen starken Zug, durch den der Weizen gefegt wird. Das Stroh läßt man stehen. Im Herbst 1847 waren in der Nähe von Adelaide schon gegen 20 solcher Maschinen im Gebrauch.

Eine solche Maschine würde auch bei uns, wo es allenthalben an brauchbaren Feldarbeitern fehlt, gute Aufnahme finden. Wir sagen, brauchbare Feldarbeiter; denn Mangel an Menschen, die die Früchte des Landes verzehren, gibt es keinen, wovon leider unsere Landstraßen, auf welchen hunderte von vagirenden Leuten dahin ziehen, Zeugniß geben, und gleichfalls zum Hohne des Landmannes, der so gerne den Segen Gottes in seiner Scheune hätte, aber keine hülfreiche Hände findet, tagtäglich durch Betteln unbrauchbarer Leute gebrandschatt wird.

Es wäre wahrhaft eine lobnende Mühe unserer Volksmänner durch Wort und Schrift dahin zu wirken, daß dem Schwindel der Dorfbevölkerung, sich immer nur für das Stadtleben heranzubilden und ihre Arbeitskräfte einem unsichern Erwerb zuzuwenden, begegnet würde. Denn während die Magistrate der

Städte alle mögliche Mittel ersinnen müssen der brodlosen Menge Beschäftigung zu geben, muß der Landmann die Löhne der Knechte und Mägde mit jedem Tag erhöhen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Feld unbestellt zu lassen. Und wie kann er bei der nun wieder eingetretenen Wohlfeilheit des Getreides diesen Anforderungen entsprechen, als mit der Einbuße seines noch etwaigen Vermögens.

Möchten diese wenigen Worte beherzigt werden.

Das Regensburger Tagblatt enthielt einen ausführlichen Artikel über die Landtagewahlen, aus welchem wir im wesentlichen nur den Satz hervorheben, welcher sagt: Man kann sich nun in München überzeugen, daß trotz aller niederschlagenden Mittel die angewendet wurden um der Regierung den Sieg zu verschaffen, der gute Sinn der fränkischen, pfälzischen und schwäbischen Provinzen noch aufrecht steht. Wenn auch die Linke auf den nächsten Landtage keine Majorität erlangt^{*)}, so wird sie doch eine compacte Minorität kompletiren, daß dieß Vielen sogar wünschenswerther und die gute Sache fördernder erscheint. Bei einer Majorität der Linken hätte das Ministerium wiederum das bündigste Mißtrauensvotum, und könnte die parlamentarische Sitte und die constitutionelle Form im Auge, nicht auf seinem Plage bleiben, oder der Landtag müßte wieder vertagt und am Ende dem Ministerium geopfert werden. Bei einer kompakten Minorität der Linken dagegen können die Minister ohne Bedenken ihre Portefeuilles halten, sie mögen denn nur beweisen, daß sie materielle Kräfte und Fähigkeit genug besitzen, sich zu halten. Aber auch die Linke möge bedenken, daß der Regierung allzuschroff gegenüberzutreten, die gute Sache nicht fördert. Ohne gegenseitige ehrliche Concessionen kann es auf diesem Landtage, dem Alle mit gespannter Erwartung entgegensehen, nicht abgehen.

^{*)} Nach der Abendzeitung hätte die Linke die Majorität.

Erklärung.

Jenen charakterlosen Brieffschreiber aus Mehding, welcher zur Bestellung seiner anonymen sinnlosen Briefhübelchen (ohne Namensunterschrift) die kgl. Posten Augsburg und München mißbraucht und deshalb in öffentlichen Blättern schon als Verläumder und Schuft erklärt wurde, wird ernstlich bedeutet: daß wenn er sein feiges Gewerbe nicht unterläßt, sein Namen in einer weitem Erklärung in Blättern öffentlich wird gebrandmarkt werden.

Bist doch ein ehelos erbärmlicher Wicht,
Traust deinem Gegner unter die Augen du nicht.

H r.